

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 7.1.2021
GZ: 603/20

Geschäftszahl: 2020-0.729.412

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung, die Insolvenzordnung, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das EWIV-Ausführungsgesetz, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz, die Notariatsordnung, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, das Asylgesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden sowie die Anfechtungsordnung und das Vollzugsgebührengesetz in die Exekutionsordnung übernommen werden (Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 24. November 2020, bei der Österreichischen Notariatskammer am 26. November 2020 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den oben angeführten Entwurf übermittelt und ersucht, dazu innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Im Detail dürfen folgende Anmerkungen erstattet werden:

A) zu § 31 Abs. 3 UGB

Aus zutreffenden Gründen – nicht zuletzt aus Rechtssicherheitsgründen – sehen diverse einschlägige gesetzliche Bestimmungen (so unter anderem die §§ 28 und 35 UGB) vor, dass vertretungsbefugte Personen ihre Unterschriften (in beglaubigter Form) im Firmenbuch zu hinterlegen haben. Konsequenterweise sieht deshalb die Bestimmung des § 31 Abs. 3 UGB idGF ebenfalls eine Hinterlegungspflicht von Musterunterschriften bestellter Insolvenz-, Masse- und Zwangsverwalter beim Firmenbuchgericht vor.

Der Zweck all dieser Vorschriften besteht insbesondere in der einfachen Überprüfungsmöglichkeit der Echtheit der Unterschrift von zeichnungsberechtigten Personen für die Allgemeinheit.

Artikel 7 Ziffer 2 der „Gesamtreform des Exekutionsrechtes“ sieht nunmehr die Streichung des § 31 Abs. 3 UGB und somit den Entfall der Hinterlegung von Musterzeichnungen bestellter Verwalter vor.

Diese Streichung würde einen **vollkommenen Systembruch** im System der Rechtssicherheit bewirken. Ein solcher Systembruch wäre nur dann gerechtfertigt, wenn dafür triftige und nachvollziehbare Gründe vorliegen würden. Das Justizministerium begründet diese Vorgangsweise wie folgt:

- die Unterschriften der Insolvenzverwalter seien für jedermann im Internet abrufbar, woraus mit den heute zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten zur Herstellung von Kopien und der digitalen Bildbearbeitung ein nicht unbeträchtliches Missbrauchspotential drohe;
- die Insolvenz-, sowie Masse-, sowie Zwangsverwalter würden ohnehin der gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

Diese vom Justizministerium genannten Gründe rechtfertigen den durch die vorgeschlagene Streichung des § 31 Abs. 3 UGB eintretenden Systemwandel jedoch nicht und stellen keine nachvollziehbaren Gründe für die Vornahme eines solchen Systemwandels dar. Dies deswegen, weil:

- es im Interesse der Rechtssicherheit unentbehrlich ist, dass auch (beglaubigte) Musterunterschriften von Insolvenz-, Masse- und Zwangsverwaltern in einem öffentlich zugänglichen Register hinterlegt sind. **Nur dadurch ist es der Allgemeinheit möglich, die Echtheit der Unterschrift eines bestellten Verwalters zu prüfen.** Dies nicht zuletzt deswegen, weil Insolvenz-, Masse- und Zwangsverwalter Handlungen setzen, die keiner gerichtlichen Kontrolle unterworfen sind. Auch in diesen Fällen muss es der Allgemeinheit möglich sein, eine Überprüfung der Echtheit der Unterschrift der vorgenannten Verwalter vornehmen zu können. Dies ist nur durch die bislang vorgesehene Hinterlegung von Unterschriften gewährleistet;
- aus dem Umstand, dass zu früheren Zeiten eine Musterunterschrift eines bestellten Verwalters bereits hinterlegt war, für die Rechtssicherheit nichts gewonnen wird. Es ist für die Allgemeinheit unzumutbar, Recherchen über früher hinterlegte Musterzeichnungen durchzuführen;
- zahlreiche andere Vorschriften nach wie vor die Hinterlegung von Musterunterschriften vorsehen. **Außerdem werden im Rechtsverkehr in vielen anderen Fällen ebenfalls Unterschriften im Internet hinterlegt.** In all diesen Fällen läge das angesprochene vermeintliche Missbrauchspotential somit ebenfalls vor. **Die Hinterlegung einer**

Musterunterschrift bei Gericht ist daher nicht geeignet, dieses Missbrauchsrisiko tatsächlich zu erhöhen.

- durch entsprechende **technische Vorkehrungen** dem vom Justizministerium angesprochenen Missbrauchspotential jedenfalls begegnet werden kann. Die nach den einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsgebührengesetzes (insbesondere gemäß § 32 TP 10 GGG) lukrierten Einnahmen ermöglichen jedenfalls die Finanzierung eines solchen sicheren Systems.

B) zu § 135 UGB

Gegen diese Streichung wird seitens der Österreichischen Notariatskammer kein Einwand erhoben.

C) zu § 62 AktG

§ 62 Abs. 4 AktG bestimmt, dass der exekutive Verkauf von gepfändeten, vinkulierten Namensaktien dessen Sonderbestimmungen unterliegen:

Damit wurde der Gesellschaft ein befristetes Einflussrecht auf die Person des Erwerbers eingeräumt. Vinkulierte Namensaktien waren in erster Linie durch Verkauf aus freier Hand nach § 268 EO zu verwerten; subsidiär durch öffentliche Versteigerung nach § 270 EO.

Für die vinkulierte Namensaktie hatte das Exekutionsgericht den Börsenpreis, in Ermangelung eines solchen den Verkaufswert der Aktie, festzustellen. In diesem Zusammenhang war eine Schätzung gemäß § 275 EO erforderlich. Diese konnte unterbleiben, wenn zwischen dem betreibenden Gläubiger, dem Verpflichtenden und der Gesellschaft eine Einigung über den Übernahmepreis zustande kam. Von der Bewilligung des Verkaufs der vinkulierten Namensaktie und dem festgestellten Wert waren die Gesellschaft und alle Gläubiger, welche die Aktie gepfändet haben, zu benachrichtigen. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Benachrichtigung der Gesellschaft, konnte der freie Verkauf nach § 268 EO nur an einen Käufer erfolgen, der von der Gesellschaft selbst als freier Käufer namhaft gemacht oder sonst akzeptiert wurde. Untergrenze für den Verkauf bildete der vom Exekutionsgericht festgestellte Verkaufswert oder im Falle der Einigung der vereinbarte „Übernahmepreis“.

Konnte die gepfändete vinkulierte Namensaktie innerhalb der vierzehntägigen Frist nicht freihändig nach § 268 EO verkauft werden, so hatte die Gesellschaft auf weitere Verwertungsmaßnahmen keinen Einfluss. Die Zustimmung der AG zur Übertragung war sodann nicht mehr nötig.

Durch die vorgeschlagene neue Regelung von § 339 EO, der eine Zusammenfassung der Bestimmungen des GmbHG (§ 76 Abs. 4) und AktG (§ 62 Abs. 4) herbeiführt, bleiben wesentliche Grundsätze der bisherigen Regelung erhalten.

Neu geregelt wird, dass die Bestimmung auch auf den Fall eines in der Satzung normierten Zustimmungsrechts eines Gesellschafters anzuwenden ist, was in der Rechtsprechung (3 Ob 223/11g) und Lehre befürwortet wurde.

Zudem wird die bisherige vierzehntägige Frist auf zwei Monate ausgedehnt, sodass den Beteiligten mehr Zeit bleibt die vinkulierte Namensaktie an einen der Gesellschaft genehmen Verkäufer zu verkaufen.

Der vorgeschlagene § 339 EO enthält zudem eine neue Regelung zur Verwaltung und Verpachtung des vinkulierten Gesellschaftsanteils, was durchaus im Interesse der Gesellschaft, aber auch des Zustimmungsberechtigten sein kann. Dies wird auch dadurch verstärkt, dass das Exekutionsgericht den Zustimmungsberechtigten zu hören hat, bevor es die Person des Zwangsverwalters bestellt.

Die in den Erläuterungen erwähnte Möglichkeit zur Erstattung eines Dreiervorschlages durch den Zustimmungsberechtigten an das bestellende Gericht ist in der Praxis der Bestellung von Prüfern im Unternehmensrecht ein bewährtes Verfahrensmittel (beispielsweise § 3 Abs. 4 SpaltG zur Bestellung des Restvermögensprüfers, § 25 Abs. 2 AktG zur Bestellung des Gründungsprüfers, etc.).

Da im Sinne der obigen Ausführungen die bisherigen Grundsätze von § 62 Abs. 4 AktG beibehalten, aber durch sachgerechte und ausgewogene Regelungen erweitert werden, spricht aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer nichts gegen die Aufhebung von § 62 Abs. 4 AktG und die neue Regelung in § 339 EO.

D) zu § 76 Abs. 4 GmbHG

§ 62 Abs. 4 AktG entspricht praktisch wortgleich der Regelung des § 76 Abs. 4 GmbHG, sodass auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann.

E) zu § 59 GenG

Mit Übernahme des bisherigen § 59 GenG in die Neufassung der Bestimmung § 338 Abs. 2 EO wird nunmehr keine Unterscheidung zwischen Genossenschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftung getroffen, wodurch klargestellt wird, dass das besondere Kündigungsrecht in beiden Fällen anzuwenden ist. Diese Regelung wird von der Österreichischen Notariatskammer begrüßt.

F) Zu den §§ 183ff IO

Geplant ist, dass das Exekutionsverfahren bei Zahlungsunfähigkeit ausgesetzt wird. Das Insolvenzverfahren kann aber trotzdem nur auf Antrag des Gläubigers (oder wie schon jetzt des Schuldners) eröffnet werden. Da das Exekutionsverfahren bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit ausgesetzt wird, ist anzunehmen, dass Gläubiger in Zukunft öfter den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen werden, selbst wenn der Schuldner dazu verpflichtet wäre.

Zu den einzelnen geänderten Normen wird folgendes ausgeführt:

§ 183 Abs. 5 IO

Die Klarstellung des Gesetzgebers in § 183 Abs. 5 IO, dass bei Eigenverwaltung die Bestimmungen über das Vorhandensein des kostendeckenden Vermögens nicht gelten, ist jedenfalls zu begrüßen. Da ohnehin keine Kosten anfallen, bedarf es einer Prüfung betreffend das kostendeckende Vermögen nicht. Dadurch werden Zeit und Kosten eingespart und die Verfahrensdauer an sich gekürzt. Wurde im Exekutionsverfahren schon festgestellt, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist, dann ist dies auch nicht mehr erforderlich.

§ 184a IO

Die Bestimmung, die die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erleichtert, wird befürwortet. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es zwar nachvollziehbar ist, wenn von der Bestellung eines Insolvenzverwalters NUR aus dem Grund des mangelhaften Vermögensverzeichnisses abgesehen wird. Wenn aber Umstände iSd § 186 Abs. 2 Z 2 IO vorliegen, die die Entziehung der Eigenverwaltung rechtfertigen und trotzdem kein Kostenvorschuss erlegt wird, hat das zur Folge, dass Schuldner sanktionslos den Interessen der Gläubiger zuwider handeln können. Das erscheint überschießend und nicht im Sinne der betroffenen Gläubiger.

§ 184b IO

Die Formulierung des Abs. 3 Satz 1 ist schwer verständlich und sollte im Sinne einfacher Lesbarkeit vereinfacht werden.

§ 187a IO

Die auch gesetzliche Klarstellung, dass § 292 EO iSd Entscheidung OGH 8 Ob 97/12s auch auf das Schuldenregulierungsverfahren anzuwenden ist, ist zu begrüßen. Auch, dass das Insolvenzgericht nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen Forderungen des Schuldners iSd 292 EO zusammenrechnen darf und den unpfändbaren Freibetrag erhöhen und herabsetzen darf, wird zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens beitragen und ist somit im Sinne der Intention des Gesetzgebers angebracht.

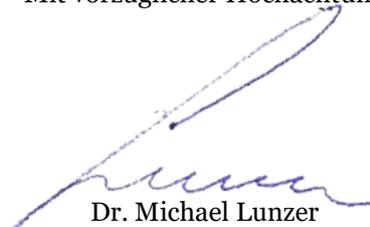
Da im Insolvenzverfahren nunmehr auch die Regelungen der Exekutionsordnung gelten sollen, ist die Klarstellung in Abs. 3 sinnvoll und wird ebenfalls zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens beitragen; die Möglichkeit der Änderung der Entscheidung des Exekutionsgerichtes durch das Insolvenzgericht ist im Sinne der betroffenen Schuldner und Gläubiger.

§ 189 IO

Grundsätzlich ist die neu vorgesehene Überprüfung der Vermögenslage auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Sinne des gesamten Gesetzesentwurfes konsequent und zu befürworten. Da das Gesamtvollstreckungsverfahren entsprechend der vorgesehenen Gesetzeslage auch länger dauern kann, würde eine nur einmalige Überprüfung der Vermögenslage tatsächlich Gläubigerinteressen benachteiligen, weil Vermögen, das der Schuldner während des Verfahrens erwirbt, nicht erfasst wäre.

Die Streichung des aktuellen § 189 IO wird von der Österreichischen Notariatskammer als sinnvoll erachtet, da die Bestimmung in der Praxis nicht mehr zur Anwendung gelangt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Lunzer
(1. Präsidenten-Stellvertreter)